

**Zeitschrift:** Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Union für Frauenbestrebungen (Zürich)  
**Band:** - (1912)  
**Heft:** 8

**Rubrik:** Kleine Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Die Stellung der Frau im Recht der Kulturstaaten.** Eine Sammlung von Gesetzen verschiedener Länder, bearbeitet durch die ständige Kommission des Internationalen Frauenbundes, die Rechtsstellung der Frau betreffend, mit einer Einführung von Mne. d'Abbadie d'Arrast. Herausgegeben im Auftrage des Internationalen Frauenbundes. (VIII und 195 Seiten.) Karlsruhe 1912. G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag. Preis geb. 2.40 M.

\*Dieses Buch ist hervorgegangen aus dem Wunsche, eine sachliche und überzeugende Begründung für die Forderung des Frauenstimmrechts zu schaffen. Es enthält Aufsätze, die die Rechtsstellung der Frau im Vergleich zu der des Mannes in 20 Ländern behandeln. Sämtliche Beiträge sind von Personen geschrieben, die von dem betreffenden Nationalbund der Frauenvereine mit dieser Arbeit betraut waren. Zahlreiche weibliche Juristen haben daran mitgearbeitet und interessante, äusserst lehrreiche Arbeiten geliefert. Die einzelnen Aufsätze sind in deutscher französischer oder englischer Sprache verfasst.

Erfreulicherweise kommt in dem Buch auch zum Ausdruck, dass in vielen Orten die Frauenbewegung sich soweit durchzusetzen verstanden hat, dass dadurch auch erhebliche Änderungen im Recht zugunsten der Frau herbeigeführt worden sind. Die Bemühungen der Frauen nach dieser Richtung hin und ihre Erfolge werden von den meisten Autoren mitbehandelt. Gerade dieser Teil des Werkes wird den Frauen überall zu einer Ermutigung und Unterstützung für ihre Forderungen werden.

Die klare Darstellung und die sachliche, zuverlässige Behandlung der Rechtsfragen in diesem Buch ist die beste Begründung für die Fähigkeit der Frau, mit Verständnis und Geschick Rechts- und Gesetzesfragen zu behandeln.

**Der Dienstvertrag nach Schweizer Recht.** Darstellung in Fragen und Antworten von Dr. jur. Oskar Leimgruber in Freiburg (Schweiz). — Orell Füssli's praktische Rechtskunde, 2. Band. — 96 Seiten 8°, Zürich 1912. Verlag: Orell Füssli. Gebunden in Lwd. Preis Fr. 1.50.

\*Seit 1. Januar 1912 bestehen über den Dienstvertrag wesentlich veränderte Bestimmungen, zudem ist dieses Rechtsverhältnis heute durch 44 Artikel des Obligationenrechtes geregelt, während bisher nur 12 Artikel sich damit befassten. Von den Bestimmungen über den Dienstvertrag wird auf der einen Seite jeder Prinzipal in Handel, Industrie und Gewerbe, jeder Landwirt und jede Hausfrau, und auf der andern Seite jeder kaufmännische und gewerbliche Angestellte, sowie jede in einem landwirtschaftlichen oder häuslichen Dienstverhältnis stehende Person betroffen. In der für den Laien am leichtesten fassbaren Darstellung

von Fragen und Antworten orientiert der Verfasser über dieses höchst praktische Rechtsgebiet. Er lässt es aber bei den Bestimmungen über den Dienstvertrag nicht bewenden, sondern zieht auch das eidgenössische Fabrikgesetz und die kantonalen Lehrlingsgesetze in den Kreis seiner Arbeit. Bei jeder Antwort ist auf den in Betracht kommenden Artikel des Obligationenrechtes verwiesen, und in einem Anhang sind alle Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Dienstvertrag wörtlich abgedruckt. Endlich ist der Arbeit ein genaues Sachregister beigegeben. So dürfte denn ein Buch geschaffen sein, das sich für den Praktiker als sehr wertvoll erweist.

Mit einer Schrift „Im Dienste der sozialen Hilfsarbeit“ von Dr. Frieda Duensing tritt ein neuer Vorkämpfer für die praktische Betätigung des sozialen Gedankens, das Institut für soziale Arbeit in München, zum erstenmal vor die breite Öffentlichkeit. In einem Geleitwort „Volkswirtschaft und Volkswohlfahrt“ legt das Mitglied des Instituts-Beirats Ministerialrat Dr. F. Zahn, der verdienstvolle Leiter des Bayer. statistischen Landesamts, die Ziele des Institutes dar: Anleitung zum Verständnis der sozialen Probleme, Förderung praktischer sozialer Arbeit, Vertiefung der Wohlfahrtspflege, einheitliche Wahrnehmung der allen Münchner Wohlfahrtsvereinen gemeinsamen Interessen. Die ermunternden und belehrenden Ausführungen verdienen die aufmerksame Beachtung aller, die es für eine Pflicht der Gesellschaft halten, gegenwärtige Not zu lindern und deren Ursachen in gemeinsamer andauernder Arbeit zu bekämpfen. Die Schrift kostet 60 Pfg. und ist durch jede Buchhandlung oder vom Verleger: J. Schweitzer, Verlag (Arthur Sellier) in München zu beziehen.

### Kleine Mitteilungen.

#### Ausland.

— **Böhmen.** Bei den letzten Landtagswahlen wurde auch eine Frau gewählt, Frau Vick-Kuneticky; doch wurde ihr das Wahlcertificat vom Landesstatthalter, Fürst Thun, verweigert, obwohl die Landtagswahlordnung die Wahl einer Frau nicht ausschliesst. Er machte sich damit nach Ansicht fast aller Staatsrechtslehrer in Böhmen einer Gesetzesverletzung schuldig. Warum nur diese Angst vor der Frau in den Behörden?



**CONGO**  
Bestes  
**Schuhputzmittel**

46

## Eine Sorge weniger

49

haben diejenigen Hausfrauen, die sich ihre Hauskonfekte nicht mehr selber herstellen, sondern sich dieselben von der rühmlichst bekannten Firma Ch. Singer, Basel 31, kommen lassen.

Singers Hauskonfekte sind den selbstgemachten nicht nur vollkommen ebenbürtig, sondern sie bieten eine viel reichhaltigere Auswahl in stets frischer Qualität. Postkollis von 4 Pfund netto, gemischt in 8 Sorten, Fr. 6 franko durch die ganze Schweiz.

Zahlreiche Anerkennungen.



Für **MUTTER & KIND**  
empfehlen wir:  
Unterlagenstoffe  
Milchsterilisierapparate  
Windelhöschen aus Gummistoff  
Windelhöschen-Einlagen  
Wärmeflaschen, Irrigatoren  
Wochenbettbinden, Bettschüsseln etc.

Verlangen Sie die Franko-Zusendung unserer illustr. Preisliste.  
**Sanitätsartikel für Mutter und Kind.**  
Versand nach allen Orten.

**Sanitätsgeschäft Hausmann**  
Basel - Davos - St. Gallen - Genf - Zürich

53

## Bräute und Frauen

624

decken ihren Bedarf in **engl. und St. Galler Rideaux** am Stück und abgepasst (in Leinen, Mousseline und Madras), **Brise-Bises Tisch-, Bett- und Divandecken, Tischläufern, Rouleaux** am vorteilhaftesten im Spezial-Fabrikationsgeschäft von

### Tobler &ENZLER

Gossau-St. Gallen

Billigste Bezugsquelle für feine Damen- und Kinderwäsche, Roben, Blousen, Klöppel, Spitzen und Einsätze. Mustersendung gerne zu Diensten. Auf Wunsch persönl. Besuch.

Druck von Zürcher & Furrer in Zürich.

## Ziehung 28. September.

Beieilen Sie sich

64

# Lose

à Fr. 1.— (auf 10 ein Gratislos) der Geldlotterie f. d. Schulhausbau Airolo zu kaufen. Sie unterstützen dadurch ein philanthropisches Werk für eine durch den Bergsturz und durch Feuersbrünste schwer geprüfte Ortschaft. Gleichzeitig bieten Sie dem Glücke die Hand, um eine **bedeutende Summe Bargeld** zu gewinnen. Treffer von Fr. 20 000, 5000, 3000, 2000, 1000 usw. Grosse Gewinnchance. Versand gegen Nachnahme durch die

**Zentralstelle in Airolo**

Postplatz Nr. 208

## Geschichte der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft 1810—1910

Von der Gesellschaft herausgegeben zur Feier ihres 100jährigen Bestehens  
Mit 22 Bildern  
Preis Fr. 3.—

Zu beziehen durch die Buchdruckerei  
**Zürcher & Furrer, Zürich**